Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang	Potsdam, den 15. Juli 2024	Nummer 53

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Vom 11. Juli 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), der durch Gesetz vom 31. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 10) neu gefasst worden ist, sowie des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales sowie der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 19. März 2019 (GVBl. II Nr. 22), die durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

 „Zur Sicherung der Mobilität von Absolventinnen und Absolventen können außerhalb des Landes Brandenburg abgelegte lehramtsbezogene Prüfungen gemäß § 13 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes als Zugang zum entsprechenden Vorbereitungsdienst auch mit Fächern anerkannt werden, die dem Fächerkanon der Lehramtsstudienverordnung nicht zugeordnet werden können, aber an Schulen des Landes Brandenburg unterrichtet werden. Anstelle eines Faches (nach § 16 Absatz 1 Lehramtsstudienverordnung) für das Lehramt Förderpädagogik kann auch der Studienbereich Grundschulpädagogik für den Zugang zum Vorbereitungsdienst anerkannt werden.“

 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

 „(3) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) ist eine fachpraktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Für die Zuordnung zu einer beruflichen Fachrichtung im Vorbereitungsdienst kann auch ein nicht lehramtsbezogener Bachelorabschluss berücksichtigt werden, wenn zusätzlich ein lehramtsbezogener Masterabschluss nachgewiesen wird.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des für Schule zuständigen Ministeriums“ durch die Wörter „des für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Landesinstituts“ ersetzt.

3. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „ihm zugehörige Studienseminare“ durch die Wörter „hierfür Studienseminare am Landesinstitut“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2024

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg